

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: - (1926)
Heft: 8

Rubrik: Wirtschaftliche Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftliche Notizen

ITALIEN

Die durch eine Verordnung der italienischen Regierung am 1. Juli 1926 dekretierten Maßnahmen bilden einen interessanten Beleg für die Neuorientierung der italienischen Wirtschaftspolitik. Es setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass der Valutakrise nicht einfach mit Verordnungen und Verboten rein finanzieller Natur beizukommen ist, sondern dass der Kampf um die Lira in erster Linie ein wirtschaftliches Problem ist, wobei nicht die behördlichen Eingriffe, sondern die Gesetze der Nationalökonomie ausschlaggebend sind. Die Schwankungen in der Bewertung der Landeswährung sind immer das Resultat einer Anspannung der Zahlungsbilanz und diese hinwiederum beruht ausschliesslich auf wirtschaftlichen Faktoren, wobei allerdings gewisse psychologische Momente, namentlich das allgemeine Vertrauen, eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Es handelte sich daher für die italienische Regierung darum, durch geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen auf die verschiedenen Faktoren der Zahlungsbilanz in günstigem Sinne einzuwirken, also in erster Linie auf die Handelsbilanz und auf den Kapitalimport, dann aber auch auf die Neubildung von Kapital im Inlande, da auch diese indirekt auf die Verschuldung an das Ausland und damit auf die Zahlungsbilanz zurückwirkt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Bestimmungen dieser am 1. Juli veröffentlichten Dekrete kurz charakterisiert:

1. Alle industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Handels- und Verkehrs-Unternehmungen werden bis auf weiteres ermächtigt, die tägliche Arbeitszeit ihrer Angestellten und Arbeiter von 8 auf 9 Stunden zu erhöhen und zwar ohne Bezahlung von Überstunden oder anderweitige Lohnerhöhung. Dies bedeutet eine viel gründlichere Abkehr von dem vielerorts zum Fetisch erhobenen Achtstundentag, als es das im Jahre 1923 vom eidgenössischen Parlament beschlossene und dann leider der Volksabstimmung zum Opfer gefallene Arbeitszeitgesetz gewesen wäre. Der Zweck der Maßnahme ist eine Verbilligung und gleichzeitig eine Vermehrung der Produktion und damit auch des Exportes, sowie, durch ihre Auswirkung in der Landwirtschaft, eine Verminderung der Einfuhr ausländischer Nahrungsmittel.
2. Zukünftig dürfen keine neuen Wirtschaften, Cafés, Bars, Tea-rooms usw. mehr eröffnet werden. Dieses Verbot bezweckt die Einschränkung des volkswirtschaftlich schädlichen oder doch unnötigen Konsums von Genussmitteln, die zum nicht geringen Teil aus dem Auslande eingeführt werden. Das erhoffte Resultat ist wiederum die Verminderung der Einfuhr und gleichzeitig eine Förderung der Kapitalbildung.
3. Bis zum 30. Juni 1927 dürfen keine neuen Bauten angefangen werden, mit Ausnahme von öffentlichen Gebäuden, Bauten mit industrieller oder landwirtschaftlicher Bestimmung, sowie von Arbeiter- und Mittelstandswohnungen. Dadurch soll die Beanspruchung von Kapital zu wirtschaftlich unproduktiven Zwecken verhindert, der durch die Erstellung von Palastbauten, Villen und Großwohnungen bedingte Luxus-Konsum eingeschränkt werden. Ein so weitgehender Eingriff in die individuelle Freiheit kommt natürlich nur als vorübergehende Maßnahme in Betracht, da er auf die Länge zur Auswanderung der von ihm betroffenen kapitalkräftigen Bevölkerungskreise führen müsste und damit für das Land schwerste wirtschaftliche Verluste zur Folge hätte.

4. Sämtliche Weinproduzenten werden verpflichtet, einen bestimmten Teil ihrer Ernte zu einem noch festzusetzenden Preise den Destillationsunternehmungen zur Erzeugung von Alkohol und Spiritus abzuliefern. Dies bedeutet auf der einen Seite eine Einschränkung des Luxus-Konsums durch die Verminderung des als Genussmittel verwendbaren Wein-Quantums, auf der andern Seite eine vermehrte Erzeugung von Industrie-Sprit, was in Anbetracht der bestehenden Überproduktion von Wein und des Mangels an einheimischen Brennstoffen wirtschaftlich von höchster Bedeutung ist.
5. Zur Sicherung des Absatzes des auf diese Weise auf den Markt gebrachten industriellen Alkohols muss vom 1. November 1926 an sämtliches Benzin in einem noch festzusetzenden Verhältnis mit Alkohol vermischt werden. Dadurch hofft man, die Einfuhr von Benzin einigermaßen einzudämmen. Dass dieser Import die italienische Handelsbilanz schwer belastet, geht schon daraus hervor, dass im Jahre 1925 für 969 Millionen Lire mineralische Öle und ähnliche flüssige Brennstoffe eingeführt wurden.
6. Ferner wurde verfügt, dass bis auf weiteres Tageszeitungen nur sechsseitig erscheinen dürfen und zwar nicht in größerem Formate als bisher. Auch werden die in Italien bisher so beliebten künstlerischen, literarischen und humoristischen wöchentlichen Beilagen verboten, mit alleiniger Ausnahme der Beilagen technischen Charakters. Diese Maßnahme stellt nicht nur eine Reaktion dar gegen die übergroße Bedeutung, welche die Tagespresse mancherorts erlangt hat, sowie eine gewisse Einschränkung des Einflusses der sogenannten « öffentlichen Meinung », deren weitgehende Ausschaltung gerade in den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen Italiens nicht zu umgehen ist, sondern es wird damit auch eine beträchtliche Einsparung an Papier erzielt. Wenn man bedenkt, dass zur Erzeugung von 1 kg Papier rund 1 kg Kohle und ebensoviel Zellulose benötigt wird und dass diese beiden Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden müssen (die Einfuhr von Zellulose betrug im Jahre 1925 250 Millionen Lire) so springt auch die rein wirtschaftliche Bedeutung dieses Presse-Dekretes in die Augen.
7. Schließlich hat das Volkswirtschaftsministerium an sämtliche Sparkassen und Depositenbanken des Landes ein Rundschreiben versandt, in welchem an diese Institute die Aufforderung ergeht, die Kreditsperre über diejenigen Unternehmungen zu verhängen, welche ihre Bedürfnisse im Auslande eindecken, sofern diese auch in Italien befriedigt werden könnten.

Wenn es auch noch zu früh ist, um sich ein abschließendes Urteil über die zu erwartenden praktischen Ergebnisse der Dekrete vom 1. Juli zu bilden, so stellen dieselben doch einen interessanten und groß angelegten Versuch dar, die angespannte valutarische und wirtschaftliche Lage eines Landes durch behördliche Maßnahmen in günstigem Sinne zu beeinflussen. Was diese Wirtschaftspolitik vorteilhaft von staatlichen Eingriffen in einer Reihe von andern Ländern unterscheidet, ist die in all diesen Dekreten zutage tretende Würdigung des national-ökonomischen Grundprinzips, dass letzten Endes nur durch erhöhte Produktion und Verminderung des unwirtschaftlichen Konsums der allgemeine Wohlstand gehoben werden kann, und dass übertriebene Forderungen sozial-politischer Natur (Achtstundentag, einseitige Bevorzugung der Konsumenteninteressen usw.) vor dieser Notwendigkeit der Produktionssteigerung zurückzutreten haben.